

Vom sorgsamem Umgang mit den Quellen*

Zur Frage der Echtheit einiger schlesischer Urkunden des 13. Jahrhunderts

von

Winfried Irgang

„Der erste und wichtigste Zweck und das nächstliegende Ziel der Urkundenforschung ist, Echtheit und Unechtheit der Urkunden festzustellen und so diese ... Geschichtsquelle für die Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung bereitzustellen“¹. Diese programmatischen Worte des geistigen Vaters des Schlesischen Urkundenbuchs, Leo Santifaller, haben nichts von ihrer Aktualität eingebüßt: Neben der Urkundenedition steht nach wie vor das „discrimen veri ac falsi in vetustis membranis“, die Echtheitsbestimmung, im Mittelpunkt der Beschäftigung des Diplomatikers und gehört oft zu seinen schwierigsten Aufgaben. Im Verlaufe der Entwicklung der Urkundenforschung ist ihr Instrumentarium, „im wesentlichen eine auf Grund möglichst vollständiger Materialsammlung durchgeführte Methode des Vergleichs“² im umfassendsten Sinne, immer mehr verfeinert worden. So waren für die bisher vorliegenden Bände des Schlesischen Urkundenbuchs³ zahlreiche ältere Urteile über die Echtheit von Dokumenten kritisch zu überprüfen, zu bestätigen oder zu revidieren, nicht wenige zuvor nie beanstandete Stücke sind erstmals als Fälschungen eingestuft worden. Freilich müssen auch diese Beurteilungen ihrerseits wieder kritischer Überprüfung standhalten, es können sich durch neu aufgefundenes oder übersehenes Material neue Gesichtspunkte ergeben, es sind unterschiedliche Interpretationen denkbar, und niemand ist gegen einen Irrtum gefeit.

Nach dem Erscheinen des 3. Bandes des Urkundenbuchs (1984) hat der junge Breslauer Mediävist Rościsław Żerelik eine – im ganzen gesehen positive – Rezension der ersten Bände verfaßt, wobei er u. a. auch wertvolle Hinweise

*) Meinem verehrten Lehrer Prof. Dr. Ludwig Petry, der mich in das Studium der Quellen eingeführt hat, zum 80. Geburtstag gewidmet.

1) L. Santifaller: Urkundenforschung. Methoden, Ziele, Ergebnisse, Weimar 1937 (Neudruck Köln, Wien 1986, 4. Aufl.), S. 42.

2) Ebenda, S. 11.

3) Schlesisches Urkundenbuch (weiterhin zit: SUB) Bd. 1: 971–1230, bearb. von H. Appelt, Wien, Köln, Graz 1963–71; Bd. 2: 1231–1250, bearb. von W. Irgang, ebenda 1977; Bd. 3: 1251–1266, bearb. von W. Irgang, Köln, Wien 1984; Bd. 4: 1267–1281, bearb. von W. Irgang, ebenda 1988. Urkunden, die noch nicht im SUB ediert sind, werden nach den Regesten zur schlesischen Geschichte, Bd. 1: bis 1300, bearb. von C. Grünhagen (Codex diplomaticus Silesiae, Bd. VII), Breslau 1872–86 zitiert (SR).

zu den 1980 nach Breslau zurückgekehrten Archivbeständen gegeben hat.⁴ Den Hauptteil seiner umfangreichen Ausführungen (S. 121–127) nimmt allerdings der Versuch ein, die Echtheit von zehn Urkunden nachzuweisen, die angeblich von Heinrich Appelt oder mir zu Unrecht als Fälschungen eingestuft worden sind. Da in den Vorbemerkungen zu den einzelnen Urkunden aus Platzgründen zumeist nur knappe Zusammenfassungen der Gründe geboten werden konnten, die zur Bildung des Urteils über die Unechtheit des jeweiligen Stückes geführt hatten, sollen diese hier noch einmal ausführlicher dargelegt und die Argumentation von Żerelik einer kritischen Prüfung unterzogen werden.

Bereits eingangs muß festgestellt werden, daß der Rezensent einige methodische „Sünden“ begangen hat, durch die ein nicht unerheblicher Teil seiner Beweisführung beeinflußt worden ist. Sie zeugen leider von allzu wenig Sorgfalt im Umgang mit den Quellen. Am eklatantesten tritt dies bei der Beurteilung der Zeugenlisten zutage, die nicht aus den Urkunden selbst, sondern auf der Grundlage der Zusammenstellungen von Marek Cetwiński⁵ erfolgt ist. Diese enthalten aber – neben manchen weiterführenden Beobachtungen – eine Vielzahl von Mängeln und Fehlern, willkürliche und offenkundig falsche Identifikationen von Personen, Lücken und Irrtümer bei den Beamtenlisten. Hieraus ist eine ganze Reihe von falschen Angaben bei Żerelik entstanden, die der Rückgriff auf die allein aussagekräftigen Quellen verhindert hätte. Zu wenig Raum wird Fragen stilistischer und inhaltlicher Natur gewidmet. Sicherlich hat es – besonders in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts – noch keinen gänzlich durchorganisierten, stereotypen Kanzleistil gegeben, und individuelle Dictamina stehen noch im Vordergrund; deswegen muß aber trotzdem in jedem Einzelfall sorgfältig ein Diktatvergleich vorgenommen werden, die einzelnen Diktatelemente und besondere Formulierungen müssen auf mögliche Parallelfälle hin untersucht werden. Es ist natürlich richtig, wenn festgestellt wird, daß die erstmalige Erwähnung eines bestimmten Sachverhalts (z. B. Verleihung des Hochgerichts) an sich noch kein Argument gegen die Echtheit ist; man muß hier dann aber besonders genau auf vergleichbare Rechtsakte und deren Chronologie achten. Es berührt schließlich recht eigenartig, wenn zur Beweisführung für die angebliche Echtheit eines Stückes auf ein anderes verwiesen wird, das die Editoren ebenfalls für gefälscht halten, der Rezensent aber ohne weitere Umstände als echt erklärt.

4) R. Żerelik: Uwagi nad najnowszymi edycjami kodeksów śląskich [Anmerkungen zu den neuesten Editionen schlesischer Urkundenbücher], in: *Śląski Kwartalnik Historyczny Sobótka* (weiterhin zit.: *Sobótka*) 41 (1986), S. 117–129. Die S. 127 veröffentlichte Liste der heute wieder in Breslau befindlichen Originalurkunden aus den ersten drei Bänden des SUB im Anhang zu diesem Beitrag, unten, S. 375.

5) M. Cetwiński: *Rycerstwo śląskie do końca XIII w. Biogramy i rodowody* [Das schlesische Rittertum bis zum Ausgang des 13. Jhs. Biogramme u. Geschlechter], Breslau u. a. 1982.

Beginnen wir mit den Stücken, bei denen die Zeugenlisten eine besonders gewichtige Rolle im Für und Wider spielen. Zu SUB III 563 (Übertragung des Gerichts der Stadt Liegnitz durch Herzog Boleslaus II. an seinen Truchseß Radwan) aus dem Jahre 1252 wurde gesagt, daß die Zeugen fast alle in die Zeit nach 1265 gehörten. Von den insgesamt acht Zeugen, deren Namen teilweise in den Überlieferungen des 15. Jahrhunderts verballhornt sind, lassen sich drei (Iohannes Corrigia, Enymerus, Polonus) sonst überhaupt nicht nachweisen, Personen mit dem Beinamen Corrigia begegnen sonst erst seit 1267 (Hermann Corrigia SUB IV 40). Iko, Sohn des Miro, einer der wichtigsten Beamten am Hofe Boleslaus' II., erscheint in den Quellen von 1247 bis 1278, wie Žerelik richtig feststellt; 1256 (SUB III 192) ist er *camerarius Legnicensis*, seit 1259 bis zu seinem Verschwinden aus den Quellen begegnet er als Palatin. Da er 1263 einmal dazwischen als *kamerarius magnus* (SUB III 437) bezeichnet wird, ähnliche Wechsel in der Amtsbezeichnung auch etwa bei Simon Gallicus 1276–78 zu beobachten sind, ist die vereinzelte, wenn auch keineswegs generelle, Identität von *palatinus* und (*magnus, summus*) *camerarius* erwiesen, wie dies auch der Rechtshistoriker Ambroży Bogucki festgestellt hat.⁶ Dies wäre somit auch schon für 1252 möglich.

Nicht möglich in den angegebenen Ämtern sind allerdings die anderen Zeugen sowie der Empfänger Radwan. Dieser tritt als *subdapifer* bzw. *dapifer* erst in den Jahren 1266 bis 1272 auf (SUB III 554, SUB IV 2, 40, 70, 162), als Zeuge wird er zwar bereits seit 1261 genannt (SUB III 382), jedoch hat zu dieser Zeit noch Pribco das Truchsessenamnt inne (SUB III 382, 437) – es ist gänzlich unwahrscheinlich, daß Radwan 1252 Truchseß gewesen wäre, dann dies Amt verloren und um 1266 wiedererlangt hätte. Gleiches gilt genauso für den *iudex* Czaslaus, der – außer in den Fälschungen SUB III 573 und 578 (s. unten) – in zweifelsfrei echten Urkunden erst in den Jahren 1267 bis 1272 in diesem Amt bezeugt ist (SUB IV 37, 40, 42, 91, 162); in den Jahren 1261–64 war jedoch der von Žerelik übersehene Kelzo der *iudex curie* (SUB III 382, 481). Zwar hat vor einigen Jahren Jerzy Mularczyk die Behauptung aufgestellt, daß im Schlesien des 13. Jahrhunderts keine Ämterhierarchie bestanden habe, ein-

6) A. Bogucki: Studia nad urzędnikami śląskimi w XIII wieku [Studien zu den schlesischen Beamten im 13. Jh.], in: *Czasopismo Prawno-Historyczne* 36 (1984), H. 1, S. 1–27, hier S. 12–16. Tatsächlich wird die Bezeichnung *camerarius* für Amtsträger in ganz unterschiedlichen Positionen verwandt; vgl. dazu zuletzt neben den Ausführungen von A. Bogucki: *Komornik i podkomorzy w Polsce piastowskiej* [Kämmerer und Unterkämmerer im piastischen Polen], in: *Spółczesność Polski średniowiecznej* [Die Gesellschaft des mittelalterlichen Polen], Bd. 3, Warschau 1985, S. 75–133, noch O. Kossmann: *Polen im Mittelalter*, Bd. 2: Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im Bannkreis des Westens, Marburg 1985, S. 313–332, sowie die kritischen Bemerkungen hierzu von K. Modzelewski: *Średniowieczna Polska Oskara Kossmanna. Uwagi polemiczne*, Tl. II [Das mittelalterliche Polen Oskar Kossmanns. Polemische Anmerkungen], in: *Kwartalnik Historii Kultury Materialnej* 35 (1987), S. 115–137, hier S. 125–130.

zelne Ämter verschiedentlich von mehreren Amtsinhabern gleichzeitig wahrgenommen worden seien und andererseits auch ein Beamter mehrere Ämter habe innehaben können⁷, Auffassungen, die offensichtlich auch von Żerelek und Cetwiński geteilt werden; diese Annahmen sind jedoch von Bogucki völlig zu Recht als haltlos und unbegründet zurückgewiesen worden⁸. Der *subcamerarius* Panthinus begegnet – außer in der Fälschung SUB III 573 – als Zeuge ohne Amtsbezeichnung erst 1265 (SUB III 524), als *subcamerarius* 1267 (SUB IV 40, 42); die Angabe 1251 bei Żerelek (S. 123) ist Unsinn, da sie sich auf eben dieses in Frage stehende Stück, jedoch mit falscher Jahreszahl, bezieht! Den Zeugen Budiwoj identifiziert Żerelek, Cetwiński folgend, völlig willkürlich mit Budiwoj, Sohn des Stephan, in einer Urkunde Herzog Heinrichs II. (nicht Boleslaus' II., wie Żerelek behauptet!) aus dem Jahre 1239 (SUB II 164); tatsächlich läßt sich in den Urkunden von Herzog Boleslaus aus den Jahren 1249–1271 kein einziger Träger dieses Namens nachweisen, wohl aber 1272 bis 1279 (SUB IV 181, 349, 380, *subpincerna* bzw. *pincerna* 162, 336). *Magister* Nikolaus soll mit dem Breslauer Domherrn (SUB III 36, 127) identisch sein; ganz ungewöhnlich wäre aber dann seine Einreihung mitten unter den weltlichen Zeugen. Viel näherliegend ist da eine Identifizierung mit Boleslaus' Schreiber und Notar aus den Jahren 1272–1278 (SUB IV 162, 243, 316, 319, 336, 349). Somit läßt sich mit Ausnahme von Iko keine einzige Person ohne erhebliche Schwierigkeiten für 1252 wahrscheinlich machen, mit Sicherheit begegnen aber alle nach 1265.

Auf die inhaltliche Problematik ist Żerelek überhaupt nicht eingegangen, dabei hatte bereits Heinrich von Loesch vor über 50 Jahren völlig zu Recht die Verleihung der alleinigen Blutgerichtsbarkeit in Stadt und Weichbild Liegnitz und die Vergabe der Erbvogtei als Lehen (*iure pheodali*) für 1252 als anachronistisch gekennzeichnet.⁹ Tatsächlich gibt es dafür in ganz Schlesien bis 1281 (Ende des bisherigen Bearbeitungszeitraums des SUB) kein einziges paralleles Beispiel; die Erbvogteien sind von den Herzögen stets zu Erbrecht (*iure hereditario*) verliehen worden, wie dies auch 1280 (SUB IV 394) beim Verkauf eben dieses Liegnitzer Erbgerichts an Friedrich und Helbold der Fall ist. Zudem bestehen zu diesem zweifelsfrei echten Original noch weitere inhaltliche Diskrepanzen: in der Erwähnung des Landvogts, in der Zahl der zur Erb-

7) J. Mularczyk: O urzędach i urzędnikach śląskich XIII wieku [Schlesische Ämter und Beamte des 13. Jhs.], in: Sobótka 38 (1983), S. 153–172.

8) A. Bogucki: O starszeństwie, komasacji i podzielnosci urzędów śląskich w XIII wieku [Vorrang, Zusammenlegung und Teilbarkeit der schlesischen Ämter im 13. Jh.], in: Sobótka 40 (1985), S. 471–490. Allenfalls in den unteren Hofämtern (*subcamerarius*) lassen sich mehrere Amtsinhaber gleichzeitig feststellen. Darüber hinaus verbleiben ganz vereinzelt einige bisher ungeklärte, zeitlich eng begrenzte chronologische Überschneidungen, die ihren Ursprung in Irrtümern der Urkundenschreiber haben könnten.

9) Jetzt in: H. von Loesch: Beiträge zur schlesischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Konstanz, Stuttgart 1964, S. 47, 220f.

vogtei gehörigen Badestuben (nur eine anstelle von angeblich zwei 1252) und der Zinshufen (nur 9 1/2 anstelle von angeblich 19). Ausdrücke wie *tractus curie*, *intronisacio ad hereditatem*, *pheodales* sind für die Jahrhundertmitte ganz unüblich, der Begriff der *prima querela* begegnet 1280 in richtiger Anwendung. Nach all dem kann es nicht den geringsten Zweifel daran geben, daß SUB III 563 erst nach 1280 angefertigt worden ist, wobei einige Verfügungen im dispositiven Teil die Annahme einer Benutzung von SUB IV 394 nahe legen. Die ungünstige Quellenlage erlaubt – abgesehen von dem terminus ante quem durch die Transsumierung von 1442 – keine eindeutige Festlegung hinsichtlich des Zeitpunkts, vielleicht ist das Machwerk erst nach der Erwerbung der Land- und der Erbvogtei durch die Stadt Liegnitz 1351–1373¹⁰ fabriziert worden.

Ganz ähnlich stellt sich die Sachlage bei SUB III 573 (Herzog Boleslaus II. verleiht dem Iko wegen seiner erwiesenen Treue für sämtliche Besitzungen die iura ducalia) vom 10. August 1255 dar. Von den Zeugen wäre Stoigneus als Kastellan von Liegnitz möglich, auch wenn er in zweifelsfrei echten Urkunden erst seit 1261 (SUB III 382) in diesem Amt genannt wird. Zu Zaslus – sicher identisch mit dem *iudex* Czaslaus – und dem *subcamerarius* Pantinus siehe oben die Ausführungen zu SUB III 563, beide begegnen in unbedenklichen Urkunden erst seit 1265 bzw. 1267. Pribco gen. Sisnaua könnte mit dem Truchseß Pribco der Jahre 1261–63 (s. oben) identisch sein. Diese Zeugen scheinen somit für 1255 nicht gänzlich ausgeschlossen, passen aber ein Jahrzehnt später weit besser. Cosmus (recte Cosmas?), Unterkämmerer der Herzogin¹¹, und der Goldberger Pfarrer Konrad Hoborg sind anderweitig nicht nachweisbar. Der Notar *magister* Ludwig ist zwar durchaus zeitgemäß, jedoch ist seine Bezeichnung als *protonotarius* ganz ungewöhnlich; wenn Žerelik darin lediglich ein Zeichen für die Unbeständigkeit der Titulaturen erkennen will (was für andere Kanzleien durchaus zutreffend ist), so kann man dem gerade für die Kanzlei Boleslaus' II. nicht zustimmen, da dort in 37 Jahren (1242–78) niemals der Titel Protonotar gebraucht wird!

Žerelik meint, daß in einem Fall so außergewöhnlicher Treue, wie er dem Empfänger in der Narratio des Stückes bescheinigt wird, auch die Verleihung besonderer Rechte denkbar sei, zumal Fürsten schon wegen kleinerer Verdienste herzogliche Rechte vergeben hätten. Abgesehen davon, daß es sich bei

10) Vgl. F. W. Schirrmacher: Urkunden-Buch der Stadt Liegnitz und ihres Weichbildes bis zum Jahre 1455, Liegnitz 1866, Nr. 178, 224, 284.

11) Cetwiński (wie Anm. 5), S. 141, Nr. 448, und Žerelik (wie Anm. 4), S. 124, bezeichnen ihn als Unterkämmerer von Herzogin Anna, der Mutter Boleslaus' II., und identifizieren ihn mit dem in der Vita sanctae Hedwigis angeblich als Beamten Annas bezeichneten gleichen Namensträger. Sie begehen dabei gleich einen zweifachen Fehler: Zum einen ist der Cosmas der Hedwigsvita *miles* der hl. Hedwig, zum anderen muß es sich bei dem *subcamerarius* natürlich um einen Höfling der Gattin von Herzog Boleslaus, Hedwig von Anhalt, handeln, und nicht von dessen Mutter, die ja in Breslau lebte.

den angeführten Beispielen sämtlich um geistliche Empfänger handelt, die nicht ohne weiteres mit weltlichen Empfängern gleichgesetzt werden können, so sprechen die durchgehenden Vorbehalte und Sonderregelungen bezüglich des Hochgerichts sogar deutlich gegen die Hypothese des Verfassers! Es bleibt festzuhalten, daß es im gesamten 13. Jahrhundert keinen einzigen zweifelsfrei echten Beleg dafür gibt, daß ein schlesischer Herzog einem adligen Grundherrn das Hochgericht für seine Besitzungen verliehen hätte, wohl aber ist dies im 14. Jahrhundert der Fall.¹² Stilistisch weicht das Dokument in seinem narrativen Teil (z. B. Satzkonstruktion, Fülle gleichbedeutender Formulierungen) eindeutig von anderen Kanzleiausfertigungen der Jahrhundertmitte ab und weist deutlich auf eine spätere Entstehungszeit hin. Wenn Żerelik mit Blick auf die Transsumierung des Stücks im Jahre 1309 – die im übrigen nicht ganz unverdächtig erscheint – meint, den herzoglichen Kanzleien der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts seien noch die Erfahrungen des 13. Jahrhunderts geläufig gewesen und man habe zweifellos die Echtheit der vorgelegten Urkunde überprüft, woraus er unausgesprochen die Folgerung zu ziehen scheint, eine Fälschung hätte also erkannt werden müssen, so mutet er den mittelalterlichen Schreibern und Notaren wohl allzu viel Sachverstand zu! Es gibt genügend Beispiele dafür, daß Fälschungen schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit nicht mehr als solche erkannt und als echt betrachtet worden sind. Angesichts der Fülle verdächtiger Einzelbeobachtungen (Zeugen, Inhalt, Stil) muß man auch dieses Stück mit allergrößter Wahrscheinlichkeit als Fälschung des 14. Jahrhunderts betrachten.

Ganz ähnliche Probleme stehen im Mittelpunkt des Interesses bei SUB III 578 (Herzog Boleslaus II. verleiht einem Velislaus das Gut Brauchitschdorf) vom 7. Dezember 1259. Von den Zeugen sind Iko als Palatin und Stoigneus als Kastellan von Liegnitz zeitgerecht bzw. möglich; ein Notar Lorenz wird zwar sonst in der Kanzlei von Boleslaus nicht genannt, immerhin könnte dieser jedoch mit dem Geistlichen (SUB II 192, 382) und/oder dem Schreiber (SUB IV 162) gleichen Namens identisch sein. Daß Czaslaus 1259 mit ziemlicher Sicherheit nicht Hofrichter war, wurde bereits oben bei der Besprechung von SUB III 563 ausgeführt. Nassigneus läßt sich sonst nur 1277 (SUB IV 305) nachweisen, Wyssa – der Beiname von Wangten wird ihm nur hier gegeben – erst 1267–78 (SUB IV 40, 336); zu Radwan¹³ – auch hier ist die Bezeichnung de Lasniconitz einmalig – vergleiche man ebenfalls die Ausführungen zu SUB III 563. Zumindest ein Teil der Zeugen gehört also eindeutig erst einer späteren Zeit an.

12) Vgl. J. J. Menzel: *Jura Ducalia. Die mittelalterlichen Grundlagen der Dominalverfassung in Schlesien* (Quellen und Darstellungen zur schlesischen Geschichte, Bd. 11), Würzburg 1964, S. 147 ff.

13) Daß dieser mit dem 1249 genannten ehemaligen Militscher Wlodar Raduanus Damb identisch sein soll, ist eine gänzlich unbewiesene Behauptung von Cetwiński (wie Anm. 5), S. 172 f., Nr. 692.

Als wichtiges Argument gegen die Echtheit hatte ich die Vermutung geäußert, daß Brauchitschdorf im Zusammenhang mit dem gesamten Lübener Gebiet 1259 gar nicht zum Herrschaftsgebiet von Herzog Boleslaus, sondern zum Herzogtum Glogau gehört habe. Žerelik behauptet dagegen, über die Zugehörigkeit des Lübener Gebiets sei für diesen Zeitraum gar nichts bekannt, und aus der Tatsache, daß in einem undatierten Magdeburger Schöffnenbrief, der sich zweifellos auf dieses Stück bezieht, auf die Nutznießung des Gehölzes in der Liegnitzer Heide Bezug genommen werde, müsse geschlossen werden, daß Brauchitschdorf schon damals zum Herzogtum Liegnitz gehört habe. Es liegt auf der Hand, daß diese Argumentation aus einem viel späteren Dokument, das den Inhalt der in Frage stehenden Urkunde lediglich interpretiert, aber keineswegs wörtlich wiedergibt (weder die Herren von Brauchitsch noch die Liegnitzer Heide werden in SUB III 578 erwähnt), keinerlei Beweiskraft besitzt. Auf der anderen Seite gibt es jedoch deutliche Hinweise dafür, daß Lüben bereits zu Zeiten von Herzog Konrad I. (1249/51–1273/74) zum Herzogtum Glogau gehörte: Am 25. Mai 1259 ist Johannes, Burggraf von Lüben, Zeuge in einer zu Breslau ausgestellten Urkunde, die Herzog Konrad mit besiegelt hat (SUB III 295); 1273 wird der Pfarrer Bartholomäus von Lüben unter den Geistlichen genannt, die im Herrschaftsgebiet Konrads das Interdikt nicht beachtet hatten (SUB IV 201). Zu Inhalt und Stil des Stücks gelten die gleichen Vorbehalte wie bei SUB III 573; es kann nach all dem keinen Zweifel geben, daß es sich um eine Fälschung wohl des 14. Jahrhunderts handelt.

Schwieriger ist die Situation bei SUB III 557 (Herzog Heinrich bestätigt einen zwischen seinem Bruder Boleslaus und dem Breslauer Vogt geschlossenen Tauschvertrag) mit dem unmöglichen Datum 1218; die bereits von Colmar Grünhagen vorgeschlagene Emendation in 1248 hatte gute Gründe, nahezu alle Zeugen sind 1250–52 nachweisbar und wären auch 1248 schon möglich. Unmöglich ist aber für diesen Zeitpunkt der Notar Valentin, der erst 1254 in Heinrichs III. Dienste getreten ist, von 1244–54 aber Notar Boleslaus' II. war.¹⁴ Žerelik will seine Zeugenschaft damit erklären, daß Herzog Boleslaus ja einer der Beteiligten an dem vorhergehenden Rechtsgeschäft gewesen war. Ein solcher Tatbestand wäre aber nicht nur unüblich¹⁵, Valentin wird auch gar nicht als Notar des nunmehrigen Liegnitzer Herzogs bezeichnet, sondern steht mitten unter den Gefolgsleuten Heinrichs III., müßte also dem normalen urkundlichen Gebrauch nach als dessen Notar aufgefaßt werden.

14) Vgl. dazu W. Irgang: Das Urkundenwesen Herzog Heinrichs III. von Schlesien (1248–1266), in: ZfO 31 (1982), S. 1–47, hier S. 29 u. 40.

15) In seiner Rezension der in Anm. 14 genannten Arbeit in: Sobótka 41 (1986), S. 441–444, verweist Žerelik auf einen angeblich parallelen Fall mit der Nennung des Glogauer Kanzlers Ramwold in einer Urkunde von Herzog Boleslaus von 1256 (SUB III 191). Es gibt jedoch nicht den geringsten Beweis für eine Beteiligung des Glogauer Herzogs an dem dort dokumentierten Rechtsgeschäft, vielmehr deutet die illustre Zeugenliste nur auf eine bedeutsame Zusammenkunft in Breslau hin.

Ein besonderes Argument gegen die Echtheit des Stückes waren die Bedenken gegen einen Zoll in privater Hand zu so einem frühen Zeitpunkt. Es ist unstrittig, daß die Zollerhebung zu den Rechten des Landesherrn gehörte, der aber durch Zollschenkung oder -vergabe ganz oder teilweise darauf verzichten konnte. Es gibt nun für das 13. Jahrhundert eine ganze Reihe von Beispielen, daß schlesische Fürsten geistlichen Institutionen Zolleinnahmen überlassen haben, daß bestimmte Personengruppen vom Zoll befreit worden sind; seit der zweiten Hälfte des Jahrhunderts kaufen Städte einzelne Zölle auf (Breslau 1266), erst seit 1299 gibt es auch Belege für den Ankauf durch einzelne Bürger¹⁶ – es gibt aber keinen einzigen sonstigen Nachweis für eine Zollstation in privater Hand für die erste Hälfte und die Mitte des 13. Jahrhunderts. Zudem soll ja nach dem Wortlaut dieser Urkunde der Besitz des Zolls von dem Breslauer Erbvogt an den Herzog übergegangen sein, und von einem Rücktausch oder -kauf ist keine Rede; die Erwerbung des Zolls durch den Vogt hätte also noch beträchtlich früher erfolgen müssen. Die angeblichen Gegenbeispiele von Żerelik besagen für unsere Kernfrage überhaupt nichts, da die meisten von ihnen geistliche Institutionen betreffen und zudem völlig anders gelagert sind – deren Zahl hätte man sogar noch verlängern können. Und wenn im Jahre 1273 mehrere pommersche Ritter auf Zolleinkünfte, welche sie von Herzog Barnim I. *in feodo* erhalten hatten (keineswegs gehörte ihnen der Zoll selbst!), verzichteten¹⁷, so hat das für die schlesischen Verhältnisse natürlich gar keine Bedeutung. Wenn wir schließlich noch hinzunehmen, daß im Diktat unseres Stückes zweifelsfrei Stilelemente des Notars Otto anzutreffen sind, als beteiligte Kanzleikräfte aber Valentin und Walther genannt werden, so bleibt angesichts der Häufung von Schwierigkeiten (Jahreszahl, Notar Valentin, Inhalt, Stil) kaum eine andere Möglichkeit, als eine Fälschung anzunehmen, für die aber sicherlich echte Urkunden als Vorlage genommen worden sind.

Anders als bei den bisher besprochenen Stücken, die alle nur in späteren Transsumpten oder Kopien überliefert waren, gehört das Original der Trachenberger Gründungsurkunde vom 15. Mai 1253 (Sub III 565) zu den heute wieder in Breslau befindlichen Stücken (was mir bis zu meinem Besuch im Wojewodschaftsarchiv Breslau im Frühjahr 1984 unbekannt war). Es besteht also trotz dessen verhältnismäßig schlechten Erhaltungszustandes die Möglichkeit zu einer konkreteren Untersuchung, da ja auch der Schriftvergleich und die

16) Vgl. dazu die in ihrem Kern immer noch richtigen Angaben und Zusammenstellungen von Zygmunt Wojciechowski in: *Historja Śląska od najdawniejszych czasów do roku 1400* [Geschichte Schlesiens von den ältesten Zeiten bis zum Jahr 1400], Bd. I, Krakau 1933, S. 639–652, der allerdings wie die gesamte übrige Literatur dieses Stück als echt betrachtet.

17) *Pommersches Urkundenbuch*, Bd. 2, bearb. von R. Prümers, Stettin 1881, Nr. 970–971.

Beurteilung der äußeren Merkmale hinzukommen. Tatsächlich macht die Schrift auf den ersten Blick einen durchaus zeitgemäßen Eindruck sowohl hinsichtlich der einzelnen Buchstaben als auch des allgemeinen Duktus: auffällig ist allerdings sofort, daß an einigen Stellen offensichtlich Nachträge mit dunklerer Tinte vorgenommen worden sind, besonders die Worte *sex ad pasqua* am Ende der 6. Zeile in einer vorher frei gelassenen Lücke, aber auch ein zweites *f* in *defferetur* (Z. 2) und über der Zeile eingefügte *d* (*omnimodis*, Z. 7) und *a* (*hanc*, Z. 3 von unten). Bei näherem Hinsehen muß man feststellen, daß sowohl die Haarstriche bei den Initialen B, H und I als auch die Form des *r* im Wortinnern für diesen Zeitpunkt auffällig sind, besonders aber der Gebrauch des er-Hakens für *r* allein (*argenti*, Z. 14), der sonst erst wesentlich später üblich wird.¹⁸ Insgesamt gesehen, lassen sich aus der Schriftanalyse keine absolut sicheren Schlußfolgerungen ziehen, der Gebrauch der nur leicht zur Urkundenschrift modifizierten Buchschrift ist natürlich noch zu einem deutlich späteren Zeitpunkt als 1253 möglich. Das Siegel scheint ordnungsgemäß befestigt, allerdings ist dies nicht selten auch bei eindeutigen Fälschungen der Fall; auffällig bleibt der Gebrauch des Siegeltypars B von Herzog Heinrich III., das regelmäßig erst seit 1260 Verwendung findet.¹⁹ Die sonstigen äußeren Merkmale geben zu keinen Beanstandungen Anlaß.

Von den Zeugen hatte ich den Hofrichter Themo als nicht zeitgerecht für 1253 bezeichnet; Žerelik behauptet nun, fußend auf den Angaben von Cetwiński, es habe im Breslauer Gebiet zwischen 1250 und 1278 wiederholt mehrere Hofrichter gleichzeitig gegeben, so daß Themo für 1253 durchaus möglich sei. Es sind also hier zur Klarstellung des Sachverhalts die Inhaber des Hofrichteramtes, eines der wichtigsten in der Ämterhierarchie, zu überprüfen. Von 1250–54 sowie 1256 (keineswegs nur 1250, wie Žerelik behauptet) ist dies Zbilut (Sub II 413, Sub III 19, 45, 60, 61, 137, 189), der später offensichtlich in den Dienst Herzog Konrads I. (von Glogau) getreten ist. In den Jahren 1255 und 1257–59 tritt Graf Michael in diesem Amt auf (Sub III 151, 251, 254, 255, 267, 281, 298) – tatsächlich scheint es hier, allerdings nur für die Jahre 1255/56, eine gewisse Überschneidung zu geben, deren Grund unbekannt ist. Da dieser Überschneidungszeitraum allerdings nur sehr kurz ist und es zudem, wie zu zeigen sein wird, der einzige derartige Fall im untersuchten Zeitraum bleibt, wird man sich vor weitergehenden Schlußfolgerungen hüten müssen. 1261–64 ist danach Radzlaus der *iudex curie* (Sub III 343, 376, 377 u. ö.)²⁰ und von 1265 bis 1278 endlich Themo von Weissenberg (Sub III 521, 525, 537, 539, in

18) Vgl. dazu auch H. Appelt: Die Urkundenfälschungen des Klosters Trebnitz. Studien zur Verfassungsentwicklung der deutschrechtlichen Klosterdörfer und zur Entstehung des Dominiums, Breslau 1940, S. 18.

19) Vgl. Irgang, Urkundenwesen (wie Anm. 14), S. 38f.

20) Der von Žerelik für 1261 ebenfalls angeführte Bolislaus ist lediglich *subiudex* (Sub III 349).

SUB IV häufig genannt, letztmals 337). Nach den Aufstellungen von Cetwiński²¹ sollen zur gleichen Zeit wie Themo noch vier andere Personen Hofrichter gewesen sein, tatsächlich aber hatte keiner von ihnen dies Amt inne: Arnold 1262–79 war Erbrichter bzw. Vogt von Reichenbach (SUB III 412, 553, SUB IV 353); Paul Rymbab 1272 wird lediglich in den Grünhagenschen Regesten (SR 1405) irrig als Richter bezeichnet, tatsächlich heißt es im heute noch erhaltenen Original *miles* (SUB IV 178); bei der Nennung des Eberhard Gallicus 1272 handelt es sich um eine Fälschung (SUB IV 448), und Lorenz 1277–81 ist lediglich *subiudex* (SUB IV 310, 392 u. ö.). Sehen wir von dem noch ungeklärten Zeitraum 1255–56 ab, so gibt es nie zwei Hofrichter gleichzeitig, und die Nennung Themos für 1253 muß also zumindest als äußerst unwahrscheinlich gelten.

Gegen meine Auffassung, der Zeuge Berold werde sonst nie als Kastellan bezeichnet, und zudem sei das Fehlen einer konkreten Kastellaneiangabe ungewöhnlich, argumentiert Žerelik, Cetwiński habe diesen als Kastellan von Glogau und Nimptsch (fälschlich statt Ritschen) nachgewiesen, das Fehlen der Angabe gehe auf ein Versehen des Schreibers zurück. Tatsächlich scheint aber im Original, das an dieser Stelle sehr stark verkleckst und unleserlich ist, eine Textlücke zu bestehen; die Zusammenstellung bei Cetwiński²² ist nicht nur äußerst lückenhaft, er hat auch ganz zweifellos mehrere Personen zu einer zusammengezogen. In den Jahren 1247/48 begegnet ein Berthold als Kastellan von Glogau und Ritschen (SUB II 331, 339, 342, 353), der nach der Landesteilung bei Herzog Boleslaus als Hofrichter auftritt (SUB II 344); daneben gibt es einen Berold, der bei seiner ersten Nennung 1243 *subdapifer* ist (SUB II 252), später aber nie mehr eine Amtsbezeichnung trägt und im Gefolge Heinrichs III. begegnet (SUB II 296, 375, 404, SUB III 32, 34, 60, 61) – es besteht keinerlei Veranlassung zu der Annahme, daß beide eine einzige Person sind²³, und ebensowenig läßt sich irgendeine zwingende Notwendigkeit für eine Identifizierung mit Berthold von Kobelau oder dem im Heinrichauer Gründungsbuch erwähnten Berold, die Cetwiński konstruiert, erkennen. Auf meine Argumente, die gegen die Bezeichnung des Notars Otto als Breslauer Domherr bereits im Jahre 1253 sprechen²⁴, geht Žerelik gar nicht ein.

Allem Anschein nach nicht richtig verstanden hat der Rezensent meine Bedenken gegen inhaltliche Aussagen in dem Stück, und zwar die Versprechen des Herzogs, die Stadt nicht zu veräußern und die Märkte in den Nachbarorten Prausnitz und Stroppen abzuschaffen. Derartige Zusagen begegnen in Urkunden des 13. Jahrhunderts sonst nie (wohl aber in späteren Zeiten), und es muß

21) Cetwiński (wie Anm. 5), S. 226.

22) Ebenda, S. 72 f., Nr. 59.

23) Nur in dem Original SUB III 61, das allem Anschein nach erst deutlich später als 1253 ausgefertigt worden ist, steht – wohl irrig – *Bertoldo* statt *Beroldo*.

24) Vgl. Irgang, Urkundenwesen (wie Anm. 14), S. 17.

deshalb in höchstem Grade verdächtig sein, daß gerade sie nach anscheinend nur wenigen Jahrzehnten nicht mehr eingehalten worden sind. Wenn Žerelik mit zwei Beispielen aus den Jahren 1296 und 1324 angebliche Parallelfälle (SR 2431, 4381) beibringt, so handelt es sich dabei nicht nur um eine ganz andere Zeit, sondern vor allem sind die Ausgangsbasis und auch der Inhalt ganz anders gelagert und so gar nicht vergleichbar. Der Hinweis auf ein Grünhagensches Regest über die angebliche Stiftung und Dotation einer Kirche in Trachenberg 1256 (SR II S. 56, nach einer Abhandlung aus dem Jahre 1847) verfängt nicht, da es sich bei näherer Betrachtung offensichtlich um einen fehlerhaften Auszug eben aus der angeblichen Gründungsurkunde von 1253 handelt. Auch bei diesem Stück ist also in keinem einzigen Punkt eine Entkräftung der Argumente gegen die Echtheit gelungen.

Möglicherweise günstiger, als von mir seinerzeit beurteilt, stellt sich nunmehr die Situation bei einem nur in Regestenform überlieferten Dokument, dessen heute verlorenes Original im Breslauer Diözesanarchiv aufbewahrt worden war, aus dem Jahre 1262 (SUB III 583, Bestätigung des Kaufs eines Dorfs Zache) dar, das ich wegen des unmöglichen Titels *Conradus dux Slesiae, Glogouiae etc.* in einem Archivinventar aus dem Jahre 1619, dem sog. Liber Berghianus, als Fälschung angesehen hatte. Žerelik führt aus, daß die dortigen Angaben nicht notwendigerweise wörtlich nach den zugrundeliegenden Originalen erfolgt seien, sondern die jeweiligen Titulaturen der Identifikation des betreffenden Herzogtums gedient hätten. Als Beispiel führt er eine Urkunde vom 18. April 1273 (SUB IV.197) an, bei der es hier *dux Glogoviensis* statt wie im Original *dux Slesie* heißt. Seine Beweisführung stimmt freilich nur zum allergeringsten Teil: Von über 70 Nennungen von Fürsten in Dokumenten des 13. Jahrhunderts im Liber Berghianus²⁵ würden nur diese beiden Stücke Zusätze in der Intitulatio aufweisen, die nicht im Urkundentext aufscheinen (manche enthalten allerdings Auslassungen oder Kontraktionen). Gerade von der eben genannten Urkunde von 1273 gibt es aber auch eine – freilich nicht im Breslauer Diözesanarchiv aufbewahrte – interpolierte Fassung (SUB IV 451), die den falschen Titel *dux Slesie et dominus Glogouie* nennt. Damit wird die Beweiskraft von Žereliks Annahme noch weiter verringert. Daß es sich bei Zache um eine unbekannte Ortschaft im Militscher Gebiet, das erst 1291 an die Glogauer Herzöge gefallen ist, handeln könnte, hatte ich aus einer Urkunde aus dem Jahre 1290 geschlossen (SR 2157) – beide Stücke werden auch im Liber Berghianus nacheinander aufgeführt und hatten fortlaufende Archivsignaturen (LL 23 und LL 24). Žerelik möchte in Zache eher den Ort Ober Zauche bei Glogau sehen, für den es freilich bis zur Mitte des

25) Vgl. W. Urban: Repertorium dokumentów Fryderyka Berghiusa do historii diecezji Wrocławskiej [Das Urkundenrepertorium des Friedrich Berghius zur Geschichte der Diözese Breslau], in: Archiwa, biblioteki i muzea kościelne 48 (1984), S. 3–131.

14. Jahrhunderts keinerlei Anhaltspunkt für eine Verbindung zur Breslauer Kirche gibt, die ja auf Grund der Archivsituation notwendig erschiene. Diese Beweisführung ist also keineswegs schlüssig.

Nun ist mir aber vor kurzem der Text einer bisher völlig unbekanntem Urkunde Herzog Konrads I. vom 27. bzw. 29. Juni 1260 aus dem Kopiałbuch des großpolnischen Klosters Obra zugänglich gemacht worden²⁶, in welcher einem *comes* Martin der Ort Ober Zauche verliehen wird. Es gibt keinerlei Veranlassung, an der Echtheit dieses Stücks zu zweifeln. Trotz der Diskrepanz beim Ausstellungsdatum (1262 statt 1260), weiter bestehender Verdachtsmomente (Titulatur) und offener Fragen (Beziehung zur Breslauer Kirche) scheint es daher nicht völlig ausgeschlossen, daß das Regest auf einer echten Grundlage basiert; Sicherheit ließ sich aber vorläufig nicht gewinnen.

Das Neisser Kreuzstift gehört zu den geistlichen Institutionen, die – sicher in erster Linie zur Bekräftigung von Besitzansprüchen – besonders viele Urkunden gefälscht haben; allein aus dem bisher bearbeiteten Zeitraum sind sieben Stücke als Fälschungen eingestuft worden (SUB I 362, 363, II 418, 433, III 561, IV 439, 468). Bei drei von ihnen aus den Jahren 1226 und 1231 (Besitzbestätigungen für das Neisser Hospital durch Bischof Lorenz von Breslau, SUB I 362, 363, II 418) hält Żerelik das Urteil für nicht gerechtfertigt; er schließt sich der Auffassung von Karol Maleczyński²⁷ an, betrachtet die inhaltlichen Vorbehalte als nicht ausreichend und die genannten Personen als zeitgemäß oder zumindest möglich. Besonderen Wert legt er auf die Feststellung, daß die Urkunden, von denen keine im Original erhalten ist, bei Transsumierungen in den Jahren 1496 und 1516 unzweifelhaft als echt angesehen worden sind. Über die Qualität der letzteren Beweisführung bedarf es keiner weiteren Diskussion; selbstverständlich sind zahllose Fälschungen im Mittelalter nicht als solche erkannt und gutgläubig bestätigt worden!

Es ist evident, daß die drei Stücke eng zusammengehören, wie aus dem Inhalt und den genannten Personen hervorgeht. Betrachten wir zuerst letztere. Einige von ihnen sind zweifellos zeitgenössisch, wie die Breslauer Domherren Dietrich und Heinrich, der Opper Pfarrer Reginald, der Neisser Vogt Walter. Der bischöfliche Kapellan Erhard ist sonst unbekannt²⁸, es scheint aber nicht ausgeschlossen, daß es sich um eine Verballhornung statt Eckehard (von Kalkau) handelt, der als Breslauer Domherr seit 1230 begegnet und auch als

26) Ich danke auch an dieser Stelle Herrn mag. Tomasz Jurek in Posen ganz herzlich für die Übersendung des Urkundentextes, der in einem Nachtragsband zum SUB ediert werden soll.

27) Kodeks dyplomatyczny Śląska (Codex diplomaticus Silesiae) Tl. III, hrsg. von K. Maleczyński, Breslau 1964, Nr. 314 u. 315.

28) F. Schilling: Ursprung und Frühzeit des Deutschtums in Schlesien und im Land Lebus. Forschungen zu den Urkunden der Landnahmezeit, Leipzig 1938, S. 175, auf den sich Żerelik beruft, stützt sich lediglich auf SUB I 362 und 363!

Kapellan des Bischofs belegt ist (SUB II 2). Wilhelm Ruffus ist 1254 Vogt von Patschkau und tritt noch 1260 als Zeuge auf (SUB III 112, 341), gehört also in eine etwas spätere Zeit. Daß Siegfried Lokator von Bielau bei Neisse war, geht auch aus einer Urkunde von 1256 (SUB III 190) hervor, allerdings führt er dort den Titel *comes* und wird nicht, wie in SUB II 418, lediglich als *scultetus* bezeichnet. Pfarrer Gerhard von Steinau²⁹, Wilhelm Niger, Heinrich von Schilde³⁰, *Petrus Dives* und Schulze Gerbo von Bischofswalde werden nur in diesen Urkunden bzw. der Fälschung SUB IV 439 erwähnt – ganz außergewöhnlich für diese Zeit zumindest der Familienname Peter der Reiche. Immerhin wird man aber trotz mancher Auffälligkeiten auf Grund der beteiligten Personen allein noch nicht unbedingt von einer Fälschung sprechen müssen.

Ganz anders sieht es jedoch hinsichtlich des sachlichen Inhalts aus. Bereits 1905 hatte Wilhelm Schulte in einer gründlichen Untersuchung die Unechtheit von SUB I 362 und 363 dargelegt, war aber – wie nach ihm auch Josef Pfitzner – noch von der Echtheit von SUB II 418 ausgegangen.³¹ Maleczyński hat diese Einwände ohne eigene Begründung zurückgewiesen, Żelrek geht darauf überhaupt nicht mehr ein. Dabei ist Schultes Kritik, die im wesentlichen aus den unterschiedlichen Angaben über Verleihungen an das Neisser Hospital erwachsen ist, in ihrem Kern durchaus zutreffend; sie ist freilich auch auf SUB II 418 auszudehnen. Schulte hat aber auch, was Maleczyński und Appelt bei ihren Editionen entgangen ist, nachgewiesen, daß die Überlieferung von SUB I 362 im Kopialbuch des Kreuzstifts, die dem Erstdruck des Stücks von August Kastner 1852 zugrundegelegen hatte, lückenhaft ist. Der Satz über die Verleihungen Peters des Reichen lautet nach dem Transsumpt vom 1. August 1516 (bei Schulte irrig 1526) vollständig (wobei wir den in den bisherigen Editionen fehlenden Text der Deutlichkeit halber in () angeben): *Petrus autem Dives eidem hospitali in presencia nostra (dedit et assignavit censum et decimas trium marcarum³², quos de nobis in antiqua civitate habebat in feodum; de insula vero, quam idem Petrus a nobis habebat similiter in feodum, eidem hospitali in perpetuum) dedit et assignavit fertonem et dimidium et plenas decimas perpetuo possidendas pro suis omniumque parentum suorum delictis*. Es handelt sich dabei sicher nicht, wie Appelt irrig gemeint hat, um

29) In der Vorbemerkung zu SUB I 362 spricht Appelt die Vermutung aus, daß er aus dem 1311 genannten Gerlach von Steinau entstellt sein könnte.

30) Eine Beziehung zu dem 1286 erwähnten Steinauer Adligen Henricus de Schildow (SR 1972) ist nicht erkennbar.

31) W. Schulte: Bischof Jaroslaw und die Schenkung des Neisser Landes, in: Oberschlesien 4 (1905), S. 229–264, 301–327, 398–420, 527–542, 617–632, hier S. 398–404; J. Pfitzner: Besiedlungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes. I. Tl.: Bis zum Beginne der böhmischen Herrschaft, Reichenberg 1926, S. 62, 346f.

32) Wohl zu Recht glaubt Schulte (wie Anm. 31), S. 403, dies in *mansorum* emendieren zu sollen.

einen „erweiterten Text“ (SUB I 362, S. 287), denn nur in dieser Form ergibt der Satz wirklich einen Sinn. Uneingeschränkt ist der Auffassung von Heinrich Appelt zuzustimmen, daß dieser Passus interpoliert sein muß, denn die lehensrechtliche Vergabe von Besitzungen in einer Stadt an eine andere Person als den Lokator wäre ganz ungewöhnlich.

Allen bisherigen Kommentatoren ist entgangen, daß ein nur wenig jüngeres Dokument als die angeblich aus den Jahren 1226 und 1231 stammenden Urkunden zweifelsfrei deren Unechtheit bestätigt. Es handelt sich um die Urkunde von Bischof Thomas I. von Breslau aus dem Jahre 1239, in welcher er das Hospital in Neisse dem Propst von Miechów unterstellt (SUB II 173); ausdrücklich heißt es: *hospitale nostrum in Niza per nostrum antecessorem fundatum et ab ipso et a nobis de bonis mense episcopalis competenter dotatum* – kein Wort also davon, daß die Brüder vom Hl. Grab bereits früher das Hospital besessen und geführt hätten, wie in SUB I 363³³ und SUB II 418 angegeben wird, kein Wort auch von sonstigen Verleihungen an das Hospital, die ja den Inhalt der drei fraglichen Stücke ausmachen. Dort dagegen findet sich wiederum nicht der geringste Hinweis darauf, daß das Hospital eine bischöfliche Gründung und auch noch im Besitz des Bischofs ist, vielmehr scheint vor allem SUB I 362 geradezu den Eindruck erwecken zu wollen, als handle es sich um eine Gründung des Neisser Vogts und anderer Privatpersonen. Nicht unwahrscheinlich, daß gerade diese bewußte Ausklammerung des bischöflichen Anteils ein Grund für die Anfertigung der Machwerke war; Klarheit über Umfang und Zeitpunkt der Fälschungsaktionen könnte wohl nur eine Spezialuntersuchung über die mittelalterliche Geschichte des Neisser Hospitals bzw. des Kreuzstifts liefern. Nur ergänzend sei hinzugefügt, daß auch die stilistischen Einwände von Schulte weitgehend zu Recht bestehen, wie auch ein Vergleich mit echten zeitgenössischen Verleihungen an Hospitäler (SUB I 209, 256) lehrt.

Bei allen bisherigen Stücken war stets eine Reihe von Gründen für die Bildung des Urteils maßgebend, nie hat lediglich ein einziges Indiz dazu geführt. Anders sieht es dagegen bei SUB I 342 vom 10. Mai 1209 aus (Herzog Heinrich I. bestätigt die Besitzungen des Sandstifts am Zobten und legt deren Grenzen fest; nur in zwei Kopien des 15. und 16. Jahrhunderts erhalten); hier war es in erster Linie die Nennung des Hofrichters Albert mit dem Bart in der Zeugenliste, welche den Ausschlag für den Fälschungsverdacht gegeben hat. Als erste hatte Zofja Kozłowska-Budkowa erkannt, daß das so frühe Auftreten in einem so wichtigen Amt unvereinbar ist mit der Tatsache, daß der aus dem Heinrichauer Gründungsbuch ja wohlbekannte Albert sonst erst um

33) Bereits Schulte (wie Anm. 31), S. 400, hatte zu Recht darauf hingewiesen, daß es in Neisse im 13. Jh. keinen Propst des Hospitals bzw. des Stifts gegeben hat.

die Mitte des 13. Jahrhunderts urkundlich belegt ist.³⁴ Ihr sind u. a. Heinrich Appelt bei seiner Edition des Stückes und später auch Benedykt Zientara³⁵ gefolgt. Dagegen hat Waclaw Korta in einer eigenen Abhandlung über diese Urkunde³⁶ die Identität ohne weiteres für möglich gehalten, und diese Auffassung übernehmen seine Schüler Cetwiński und Żerelik. Jüngstens hat wiederum Ambroży Bogucki mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß eine Identität allein schon aus Altersgründen nicht in Frage kommen kann³⁷, da Albert mit dem Bart, der letztmals am 9. September 1251 (Sub III 18) belegt ist, 1209 für dies hohe Amt viel zu jung gewesen wäre. Für ihn ist die Frage nach der Echtheit der Urkunde noch offen, da es sich möglicherweise um einen anderen Albert mit dem gleichen Beinamen handeln könnte. Tatsächlich wird man dieser Einschätzung unbedingt zustimmen müssen: Wenn der *iudex Albrachus Barba* von 1209 die gleiche Person sein sollte wie der Breslauer Kastellan *Albertus cum barba* um die Jahrhundertmitte, so wäre SUB I 342 sicher eine Fälschung. Da jedoch, wie Heinrich Appelt in der Vorbemerkung zu seiner Edition völlig zu Recht feststellt, die Zeugenliste zumindest teilweise zeitgenössisch ist, der Stil dem damaligen Gebrauch entspricht und auch Teile des Inhalts durch andere Quellen bestätigt werden, so daß Appelt eine verlorene echte Urkunde als Vorlage annehmen möchte, sollen im Folgenden einige Überlegungen zur möglichen Lösung des Problems angestellt werden. Da alle auf der Grundvoraussetzung basieren, daß es sich um zwei verschiedene Personen handelt, müssen sie notwendigerweise hypothetisch bleiben.

Natürlich ist a priori die Möglichkeit einer rein zufälligen Namensgleichheit nicht ganz von der Hand zu weisen, und auch Lesefehler der Kopisten wären denkbar: beides erscheint jedoch recht vage und konstruiert. Vielleicht gibt es aber noch einen dritten Weg, der eine gewisse logische Folgerichtigkeit für sich hat. Betrachten wir dazu zunächst die urkundlich gesicherten Daten: Der Richter Albert ist in den Jahren 1214–23 belegt (Sub I 142, 219, 236), kann also dies Amt durchaus bereits 1209 innegehabt haben; er könnte noch mit dem *tribunus* von Breslau 1228 (Sub I 295) identisch sein, verschwindet dann aber aus den Quellen. Der zweite Albert begegnet erstmals 1238 als *subdapi-*

34) Z. Kozłowska-Budkowa: Przyczynki do krytyki dokumentów śląskich z pierwszej połowy XIII w. [Beiträge zur Kritik schlesischer Urkunden aus der 1. Hälfte des 13. Jhs.], in: *Studia z historii społecznej i gospodarczej poświęcone prof. dr. Franciszkowi Bujakowi* [Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte gewidmet Prof. Dr. Franciszek Bujak], Lemberg 1931, S. 1–19, hier S. 6.

35) B. Zientara: *Walloons in Silesia in the 12th and 13th Centuries*, in: *Quaestiones Medii Aevi* 2 (1977), S. 127–150, hier S. 132f.

36) W. Korta: *W sprawie autentyczności i interpretacji dokumentu księcia Henryka Brodatego dla klasztoru N. Marii Panny we Wrocławiu z 10 maja 1209 r.* [Zur Echtheit und Interpretation der Urkunde Herzog Heinrichs des Bärtigen für das Breslauer Sandstift vom 10. Mai 1209], in: *Acta universitatis Wratislaviensis* 461 (Historia 30), 1978, S. 61–76.

37) Bogucki, *O starszeństwie* (wie Anm. 8), S. 487ff.

fer³⁸ (Sub II 146) und dann mit unterschiedlichen Beinamen und in verschiedenen Funktionen³⁹ wiederholt bis 1251. Eine Schlüsselstellung für unsere Frage nimmt die Urkunde Sub II 181 ein, in der er – wenn auch in der Kopie etwas verballhornt – als *Albertus Berix subdapifer* erscheint. Ein Gegenstück dazu stellt die Nennung des *Albertus filius Beronis* in der zwar verfälschten, aber sicher auf echten Grundlagen basierenden Naumburger Gründungsurkunde von 1233 (Sub II 49) dar. Albert ist also der Sohn eines Bero. Nun begegnet aber in einer zwischen 1216 und 1227 zu datierenden Urkunde Herzog Heinrichs I. (Sub I 278) ein *Berolt*⁴⁰ *Alberti filius*, und der Schluß scheint durchaus naheliegend, daß dieser der Sohn des ersten und der Vater des zweiten Albert war, denn es war ein beliebter Brauch, dem Enkel den Namen des Großvaters zu geben. Vielleicht ist so auch der Beiname „mit dem Bart“ gewandert, der ja auf eine besondere Familientradition deuten könnte. Vom chronologischen Standpunkt aus gibt es für eine derartige Genealogie keinerlei Schwierigkeiten, und auch mit der Darstellung im Heinrichauer Gründungsbuch über die Abstammung väterlicherseits aus einem Geschlecht in Deutschland läßt sie sich ohne weiteres in Einklang bringen, wenn man annimmt, daß zumindest bereits der Großvater des dort erwähnten (zweiten) Albert in die Dienste des Herzogs von Schlesien getreten ist. Es wäre sogar denkbar, daß schon ein noch früherer Vorfahre an den Hof Herzog Boleslaus' I. des Langen gekommen und von diesem mit Land ausgestattet worden war.

Sollte eine dieser Hypothesen zutreffen, so könnte Sub I 342 tatsächlich echt sein, da weder vom Stil noch von den Zeugen oder vom Inhalt⁴¹ her unüberwindliche Hindernisse dagegen sprechen. Die wissenschaftliche Redlichkeit gebietet es aber zu sagen, daß dieser Schluß keineswegs als sicher anzusehen ist. Auch bei sorgfältigstem Abwägen wird es in der Geschichtsforschung immer wieder noch Zweifelsfälle geben; ein offenes Eingestehen dieser Problematik ist unbedingt einer bloß vorgespielten oder eingebildeten Sicherheit vorzuziehen. Žereliks wiederholte Behauptungen, die fraglichen Urkunden seien „mit Sicherheit“, „zweifellos“ (u. ä.) echt, haben sich als unhaltbar erwiesen, weil er mit den Quellen nicht sorgsam genug umgegangen ist und damit eine falsche „Sicherheit“ erlangt hat. Leider konnte deshalb sein Beitrag

38) Allein schon diese Nennung in einem verhältnismäßig niedrigen Hofamt beweist, daß beide Personen nicht identisch sein können.

39) Die Zuweisungen im Register von Sub II, S. 303, unter dem Stichwort Adalbert filius Beronis (= Albert mit dem Bart) sind teilweise irrig; mit Sicherheit handelt es sich bei dem *iudex* um einen großpolnischen Adligen, dagegen sind A. von Karzen und vielleicht auch A. *venator* identisch mit Albert mit dem Bart.

40) Die geringfügigen Namensabweichungen haben nichts zu besagen, zumal es sich um kopiale Überlieferungen handelt.

41) Etwas auffällig erscheint freilich die Nennung von Tampadel, das sonst erstmals 1250 (Sub II 397) im Besitz des Sandstifts erwähnt wird, in der Liste der Zehntbesitzungen von 1223 (Sub I 237) aber fehlt.

keinen wissenschaftlichen Fortschritt bringen, immerhin aber hat er zu einer erneuten Beschäftigung mit den Quellen angeregt.

Anhang

Liste der heute wieder in Breslau befindlichen Originale aus SUB I–III

SUB I Nr. 97, 99–101, 110, 115–117, 121, 123, 129, 131, 132, 140, 141, 147, 148, 164, 169, 180, 181, 184, 187, 188, 190, 194, 195, 198, 201, 202, 204, 214, 215, 220, 226, 227, 231, 235, 237, 240, 246, 247, 251, 259, 260, 263, 266, 270, 271, 275, 279, 284, 287, 289, 294, 305, 306, 309, 313, 319, 325, 331–338, 346, 348, 357.

SUB II Nr. 12, 14, 15, 17, 21, 27, 35, 36, 39–41, 45, 46, 61, 75, 77, 78, 86, 91, 93, 95, 96, 100, 103, 108, 109, 122, 130, 131, 136, 140, 150, 155, 160, 161, 183, 193–195, 229, 234, 235, 242, 246, 252, 253, 256, 259, 265, 266, 277, 279, 291, 296, 298, 305, 306, 308, 311, 330, 331, 333, 339, 341, 345, 348, 350, 354, 355, 358, 373, 374, 382, 384, 389, 406, 415, 421, 422, 426, 432, 436–438.

SUB III Nr. 27, 30, 42, 47, 48, 53, 65, 67, 68, 71–73, 75–78, 92–95, 101, 103, 104, 107, 114, 115, 120, 128, 130–133, 135, 143, 156, 159, 184, 205, 208, 220, 221, 226, 243, 271, 272, 275, 282, 285–288, 294, 295, 324, 329, 333, 340, 341, 359, 360, 387, 390, 399–401, 406, 408, 418, 442, 460, 461, 463, 509, 517, 519, 527, 539, 542, 548, 559–561, 565.

Summary

About the Careful Handling of the Sources.

On the Question of the Authenticity of Several Silesian Documents of the 13th Century

In a review of the first three volumes of the Silesian Register (*Schlesisches Urkundenbuch*), Rościśław Żerelik, medievalist in Breslau, endeavoured to prove that the editors unjustly classified ten documents as forgeries. In a more detailed form than it was possible in the register, the reasons for the judgement of that time once more are pointed out here, and the objections advanced by Żerelik, which depend on an insufficient analysis of the sources to a considerable extent, are refuted. On the basis of newer conclusions, however, we can assume within the range of possibility that for the documents of SUB I 342 and SUB III 583 authentic copies probably have existed.